



Eingegangen

02. März 2006

Rechtsanwalt Michalke

I.	II	III	IV
----	----	-----	----

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

10 K 339/04.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Ludgeristraße 65, 48143 Münster, Az.: 607/96 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Az.: 5076614-246,

- Beklagte -

Beteiligter: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n Asylrechts (Demokratische Republik Kongo)

hat Richter am Verwaltungsgericht Schwegmann

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 17. Februar 2006

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 2. Februar 2004 verpflichtet festzustellen, dass für die Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt 1/6, die Kläger 5/6 der Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Tatbestand:

Die Kläger wurden 1999 bzw. 2000 im Bundesgebiet als Kinder der kongolesischen Staatsangehörigen geboren. Der Asylantrag der Mutter der Kläger wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 12. Juni 1996 abgelehnt. Zugleich stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des AuslG hinsichtlich Zaire vorliegen. Mit Bescheid vom 21. September 1999 nahm das Bundesamt die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des AuslG vorliegen, zurück und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 des AuslG hinsichtlich der Mutter der Kläger nicht vorliegen. Eine dagegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg (vgl. Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2003 - 10 K 2177/99.A -).

Unter dem 14. Januar 2004 beantragten die Kläger beim Bundesamt ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung trugen sie vor: Eine Überführung von Deutschland in die Demokratische Republik Kongo sei nicht zulässig, weil Gefahr für Leib und Leben bestehe. Die Kläger seien in Deutschland geboren und nicht immunisiert gegen die Erkrankungen in Zentralafrika. Insbesondere

Kinder, die außerhalb dieses Gebietes geboren worden seien, seien hochgradig gefährdet.

Mit Bescheid vom 2. Februar 2004 lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kläger ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen.

Hiergegen haben die Kläger am 5. Februar 2004 die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung tragen sie vor: Sie seien in Deutschland geboren. Die Kindesmutter stamme aus der Demokratischen Republik Kongo. Eine Rückführung der Kläger in den Kongo sei nicht zumutbar, weil die Versorgungslage dort katastrophal sei. Die Kinder würden in die Gefahr des Verhungerns und der Verelendung geraten. Sie seien auch nicht hinreichend immun gegenüber den Erkrankungen im Kongo. Die Kindesmutter habe im Kongo keine näheren Verwandten mehr. Ihre Mutter lebe wieder in Ruanda. Eine Schwester sei in Frankreich verstorben. Eine weitere Schwester lebe dort noch. Ein Bruder lebe in Belgien. Eine weitere Schwester sei in den USA. Der Vater der Kindesmutter sei verstorben.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 2. Februar 2004 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weitem Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Kläger die Klage teilweise zurückgenommen haben, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Klage hat Erfolg, soweit die Kläger die Feststellung eines Abschiebungsverbotes in ihrer Person nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo sowie die entsprechende Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes begehren. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

Die Kläger haben einen Anspruch gegenüber der Beklagten auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf die Demokratische Republik Kongo unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 2. Februar 2004.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dürfen das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die Verwaltungsgerichte im Einzelfall Ausländern, die zwar einer gefährdeten Gruppe im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG angehören, für welche aber ein Abschiebungsstopp nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG aussprechen, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist der Fall, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer trotz Fehlens einer Ermessensentscheidung nach §§ 60 Abs. 7 Satz 2, 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren.

Vgl. insoweit die Rechtsprechung zu § 53 Abs. 6 AuslG: BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 2.01 - NVwZ 2001, 1420 mit weiteren Nachweisen; Beschluss vom 26. Januar 1999 - 9 B 617.98 -, NVwZ 1999, 668; Urteil vom 8. Dezember 1998 - 9 C 4.98 -, NVwZ 1999, 666.

Die drohenden Gefahren müssen nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der erforderlichen Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist gegenüber dem im Asylrecht entwickelten Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der extremen Gefahrenlage allerdings ein strengerer Maßstab anzulegen; die allgemeine Gefahr muss sich für den jeweiligen Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit verwirklichen. Nur dann rechtfertigt sich die Annahme eines aus den Grundrechten folgenden zwingenden Abschiebungshindernisses, das die gesetzliche Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG beseitigen kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. November 1996 - 1 C 6.95 -, NVwZ 1997; 685; Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 5.01 -, NVwZ 2002, 101.

Unter Anwendung dieses Maßstabes ist den Klägern in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG Schutz vor einer Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo zu gewähren. Denn die Kläger würden nach der Überzeugung des Gerichts unmittelbar nach ihrer Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo in eine extreme Gefahrenlage im o.g. Sinne geraten.

Bei dieser Feststellung geht das Gericht aufgrund der ihm vorliegenden Erkenntnisse von folgender Situation in der Demokratischen Republik Kongo aus:

Die wirtschaftliche Lage der Demokratischen Republik Kongo ist verheerend. Der katastrophale Zustand der Infrastruktur steht einer wirtschaftlichen Entwicklung entgegen. Der informelle kleinstwirtschaftliche Sektor überwiegt bei weitem den formellen. Das Jahreseinkommen eines kongolesischen Durchschnittsarbeitnehmers wird mittlerweile auf deutlich unter 100 US-Dollar geschätzt. Die Versorgungslage mit Nahrungsmitteln ist weiterhin angespannt.

Hauptursache hierfür ist der Mangel hinreichender Transportmöglichkeiten aus den fruchtbaren Agrarprovinzen in die Stadt. Die Bevölkerung versucht mit städtischer Kleinstwirtschaft und Kleinviehhaltung die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln zu sichern. Die Versorgung mit Lebensmitteln für die Bevölkerung in Kinshasa ist schwierig, dank verschiedener Überlebensstrategien herrscht jedoch keine akute Unterversorgung wie etwa in anderen Hungergebieten Afrikas. Im Großraum Kinshasa variiert die allgemeine Unternährungsrate zwischen 10 und 20 %. Die Arbeitslosigkeit liegt bei über 90 %. Auch innerhalb der Großfamilien gelingt es nicht immer, Härten durch wechselseitige Unterstützung aufzufangen.

Vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Republik Kongo vom 14. Dezember 2005.

Das Gesundheitswesen in der Demokratischen Republik Kongo befindet sich in einem äußerst schlechten Zustand. Staatliche Krankenhäuser sind heruntergewirtschaftet bzw. geplündert und die Hygiene ist, vor allem bei komplizierten Eingriffen, problematisch. Zwar stehen für zahlungskräftige Patienten hinreichend ausgestattete Privatkrankenhäuser zur Verfügung. Der Großteil der Bevölkerung kann aber nicht hinreichend medizinisch versorgt. Ein Krankenversicherungssystem existiert nicht, sondern in der Regel zahlen Arbeitgeber die Behandlungskosten ihrer Beschäftigten. Die Behandlungskosten Arbeitsloser werden unter erheblichen Anstrengungen von der Großfamilie aufgebracht.

Vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Republik Kongo vom 14. Dezember 2005.

Aufgrund der schlechten wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen hängt das Überleben der Menschen in der Demokratischen Republik Kongo von Improvisationsvermögen, Durchhaltewillen und der Durchsetzungskraft individuell handelnder Menschen ab. Kleinbürgerliche Selbstversorgungswirtschaft und ohne jede soziale Sicherung praktizierte Erwerbstätigkeit im sogenannten informellen Sektor der Städte bilden die Hauptgrundlage für das Überleben.

Vgl. Institut für Afrikakunde, Auskunft an das VG München vom 18. Mai 1999.

Aufgrund dieser in der Demokratischen Republik Kongo gegenwärtig bestehenden desolaten wirtschaftlichen Situation und schlechten Versorgungslage mit Lebensmitteln und Medikamenten gerieten die Kläger nach der Überzeugung des Gerichts mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach ihrer Einreise in die Demokratische Republik Kongo in die Gefahr des Hungertodes bzw. in die Gefahr, aufgrund einer Unterversorgung schwersten Schaden an ihrer Gesundheit zu nehmen.

Auch wenn man davon ausgeht, dass angesichts der Versorgungslage mit Nahrungsmitteln in Kinshasa und Umgebung für erwachsene Personen und auch für Mütter mit Kleinkindern grundsätzlich keine konkrete Gefahr besteht, aus Mangel an Nahrungsmitteln nicht überleben zu können,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 18. April 2002.- 4 A 3113/95.A
-, S. 44 des amtlichen Umdrucks,

so gilt dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht für die Kläger im Alter von fünf bzw. sechs Jahren. Die Kläger könnten im Falle einer Abschiebung in den Kongo aufgrund ihres Alters ihre Versorgung mit Lebensmitteln nicht selbst sicherstellen, sondern wären auf die Hilfe anderer angewiesen. Derzeit ist aber offen, ob sie zusammen mit ihrer Mutter in den Kongo abgeschoben werden können. Zwar ist die Mutter der Kläger ausreisepflichtig. Bei ihr wurde allerdings kurze Zeit vor der mündlichen Verhandlung eine HIV-Infektion festgestellt. Es ist noch nicht geklärt, in welchem Stadium sich die HIV-Infektion befindet und welche Therapie erforderlich ist. Aber auch wenn die Mutter der Kläger in den Kongo abgeschoben werden könnte, würde sie aller Voraussicht nach nicht in der Lage sein, die beiden Kläger sowie ihren weiteren minderjährigen Sohn ausreichend zu versorgen. Diese Einschätzung beruht auf folgenden Erwägungen: Die Mutter der Kläger hält sich seit etwa zehn Jahren in Deutschland auf. Sie ist mit den heutigen Verhältnissen in der Demokratischen Republik Kongo in keiner Weise mehr vertraut. Sie könnte sich bei einer Rückkehr nach Kinshasa nicht auf die Unterstützung eines Familienverbandes verlassen, da sie im Kongo über keine Verwandten mehr verfügt. Ihr fehlten jegliche persönliche Bindungen und Beziehungen, die erforderlich wären um zumindest auf dem informellen Wirtschaftssektor das Existenzminimum für ihre

Kinder zu erwirtschaften. Auf die Hilfe internationaler Organisationen werden sich die Kläger ebenfalls nicht verlassen können. Die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen setzt ein erhebliches Durchsetzungsvermögen voraus, das bei ihnen aufgrund ihres kindlichen Alters und auch bei ihrer Mutter aufgrund ihrer HIV-Infektion, ihrer langjährigen Abwesenheit in Kinshasa sowie aufgrund des Fehlens eines familiären Rückhalts nicht vorhanden ist. Die Mutter der Kläger würde sehr bald in eine Situation der völligen Überforderung gelangen, weil sie nicht nur Lebensmittel für ihre Kinder beschaffen müsste, sondern auch dafür Sorgen tragen müsste, die aufgrund ihrer HIV-Infektion erforderliche Behandlung zu erlangen und dafür Behandlungskosten aufzubringen, die in der Regel das Durchschnittseinkommen eines Kongolesen weit übersteigen. Somit spricht alles dafür, dass die Kläger im Falle ihrer Rückkehr in den Kongo den täglichen Existenzkampf nicht bestehen würden und alsbald der Verelendung ausgesetzt wären.

Die konkret für die Kläger bereits durch das Fehlen der Grundversorgung gegebene extreme Gefahrenlage wird zusätzlich verschärft durch die hohe Gefahr, lebensbedrohlich oder mit schwersten Leiden verbunden zu erkranken und absehbar keine medizinische Hilfe zu finden. Die Krankheitsgefahr wird durch die Mangelernährung indiziert, der die Kläger nach obigen Ausführungen ausgesetzt sein würden. Darüber hinaus fehlt den in Deutschland geborenen Klägern die Semi-Immunität gegen den Malaria-Erreger. Eine Behandlung lebensbedrohlicher Krankheiten ist im Hinblick auf die bestehende und voraussichtlich anhaltende Mittellosigkeit der Kläger in der Demokratischen Republik Kongo mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die Kläger zurzeit bei einer Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo mit hoher Wahrscheinlichkeit in eine extreme Gefahrenlage im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG geraten werden. Insofern gebieten es die Grundrechte, von einer Abschiebung der Kläger in ihr Heimatland abzusehen.

Für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG liegen keine Anhaltspunkte vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO; Gerichtskosten werden gem. § 83 b AsylVfG nicht erhoben.